

# **Akkreditierung Austria\_FAQ für akkreditierte KBS & Begutachter in Bezug auf die COVID-19 Pandä- mie\_Vo1\_20200316**

Wien, 16.03.2020

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Stubenring 1, 1010

Wien

Stand: 16.03.2020

### **Copyright und Haftung:**

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtssprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an [akkreditierung@bmdw.gv.at](mailto:akkreditierung@bmdw.gv.at).

## **Inhalt**

<b>Vorwort .....</b>	<b>1</b>
<b>1 Einleitung.....</b>	<b>2</b>
<b>2 Fragen &amp; Antworten .....</b>	<b>3</b>
<b>Abkürzungen:.....</b>	<b>6</b>

## **Vorwort**

Mit diesem Dokument legt Akkreditierung Austria, die österreichische nationale Akkreditierungsstelle von Konformitätsbewertungsstellen gemäß Verordnung (EG) 765/2008, Anforderungen fest, die der einheitlichen Erfüllung normativer Vorgaben dienen und damit für die Betroffenen sowohl Aufwand reduzieren als auch Klarheit über erforderliche Vorgehensweisen bieten.

# 1 Einleitung

Ziel dieses Dokumentes ist es auf mehrfach gestellte Fragen von akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen und/oder Begutachtern von Akkreditierung Austria in Bezug auf die derzeitige COVID-19 Pandemie im Zusammenhang mit Akkreditierungsanforderungen allgemeine Antworten zu geben, damit eine möglichst harmonisierte Vorgehensweise gewährleistet wird.

## 2 Fragen & Antworten (FAQ)

### 2.1 Konformitätsbewertungsstelle (KBS)

FRAGE	ANTWORT
Ist eine Verlängerung der Fristen zur Behebung der Nichtkonformitäten aufgrund der derzeitigen COVID-19 Situation möglich?	<p>Wiewohl Akkreditierung Austria die außergewöhnliche Situation &amp; die dadurch auftretenden Herausforderungen aufgrund der COVID-19 Pandemie bewusst sind kann Akkreditierung Austria die Anforderungen der § 9 Abs. (2) bis (4) AkkG 2012 nicht abändern.</p> <p>Gleichzeitig wurde auch kein „Force Majeure“ erklärt, das wohl eine temporäre Nichtbefolgung der gesetzlichen Anforderungen zulassen würde.</p> <p>Es ist also jedenfalls erforderlich, dass</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- von der akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle binnen 8 Wochen eine Antwort auf die Nichtkonformitäten an den/die leitende/n Sachverständige/n erfolgt, wobei zumindest jene Nichtkonformitäten, die durch Anpassungen des Managementsystemes der KBS zumindest zum Teil erledigt werden können, zu beheben sind. Das darf auch keine Probleme verursachen, zumal die allermeisten Unternehmen ja den Beschäftigten nicht Urlaub gegeben &amp; geschlossen haben sondern Heim-Arbeit verrichtet wird und im Rahmen von Heim-Arbeit mit den vorhanden Kommunikationsmethoden viele Nichtkonformitäten bearbeitet &amp; behoben werden können.</li><li>- die Sachverständigen werden dann wie üblich 4 weitere Wochen zur Erledigung der noch offenen Nichtkonformitäten gewähren</li><li>- von der akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle spätestens 12 Wochen nach dem Ende der Begutachtung eine Antwort auf die Nichtkonformitäten an den/die leitende/n Sachverständige/n erfolgen muss. Sollten nicht alle Nichtkonformitäten erledigt sein ist klar &amp; nachvollziehbar zu begründen, warum die Nichtkonformitäten nicht behoben worden sind</li><li>- Das Begutachtungsteam übermittelt seine Bewertung an Akkreditierung Austria</li></ul>

FRAGE	ANTWORT
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bei noch offenen Nichtkonformitäten und klarer, nachvollziehbarer Begründung (Anführen von COVID-19 allein ist jedenfalls zu wenig) wird Akkreditierung Austria im Einzelfall entscheiden &amp; die Stelle entsprechend informieren.</li> </ul>
<p>Vorgehensweise bei geplanten Begutachtungen, die aufgrund der COVID-19 Pandemie und den damit verbundenen Auswirkungen nicht vor Ort stattfinden können.</p>	<p>Akkreditierung Austria hat seit 13.03.2020, einen Leitfaden (Leitfaden L41_Reaktion auf außerordentliche Ereignisse und Umstände“) zur möglichst unproblematischen und harmonisierten Bewältigung der aktuellen COVID-19 Krise auf die AA-Homepage hochgeladen.  <a href="https://www.bmdw.gv.at/Services/Akkreditierung/NEWS.html">https://www.bmdw.gv.at/Services/Akkreditierung/NEWS.html</a></p> <p>Gemäß der gem. Leitfaden L41 angeführten, bevorzugten Vorgehensweise in dieser außergewöhnlichen Situation wird ersucht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf Basis von Dokumenten - die allenfalls zusätzlich von der KBS zu übermitteln sind - eine Dokumentenbegutachtung durchzuführen</li> <li>- wenn möglich zusätzlich auf „Remote assessment“ Mittel zurückzugreifen (Telefon, Skype, ...)</li> </ul> <p>Es soll dabei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zumindest eine Begutachtung des Managementsystems von einem/einer dazu bestellten Sachverständigen - nach Entscheidung des LSV - versucht werden durchzuführen (die meisten Unternehmen haben auf Heim-Arbeit und nicht Urlaub umgestellt, daher sollte zumeist die Dokumentenbegutachtung zumindest mit Telefonunterstützung möglich sein)</li> <li>- die Begutachtungsberichtsvorlage möglichst im geforderten Rahmen mit Inhalten auf Basis von objektiven Nachweisen befüllt werden</li> <li>- dokumentiert werden, was warum nicht begutachtet werden konnte (zB weil Begutachtung vor Ort unbedingt erforderlich wäre)</li> </ul>

FRAGE	ANTWORT
	<p>Bitte beachten, dass keine neuen Fachgebiete „freigegeben“ werden (dazu ist jedenfalls eine Vor-Ort-Begutachtung erforderlich), wenn die KBS ausreichende Validierungsunterlagen übermittelt ist die Erweiterung im Bereich bestehender Fachgebiete zulässig.</p> <p>Nichtkonformitäten, von Begutachter(n) initiierte Änderungsvorschläge im Akkreditierungsumfang sowie der Kurzbericht (Teile 1,2,3 im AA-Arbeitsdokument A14) wären per E-Mail mit Lesebestätigung an die KBS &amp; in Kopie an Akkreditierung Austria zu übermitteln. KBS soll wenn möglich das A14 unterschrieben als pdf retournieren.</p> <p>Wenn das nicht möglich ist (da keine Mittel zum Drucken/Einscannen verfügbar) gilt das übermittelte, in den Bereichen 1,2, 3 wie üblich ausgefüllte AA Arbeitsdokument A14 mit der E-Mailübermittlung ausnahmsweise als der KBS ausreichend zur Kenntnis gebracht.</p> <p>Sollten die technischen Möglichkeiten für „remote assessment“ Mittel nicht zur Verfügung stehen bzw. die Begutachtung auch aus anderen Gründen nicht durchgeführt werden können wären bereits jetzt zumindest 2 Ersatztermine (1.Termin: ab Mitte April 2020, 2er Termin 2-3 Wochen später) zu fixieren, damit nach Rückkehr eines halbwegs normalen Zustandes keine zusätzliche Zeit verloren wird.</p> <p>Vielen Dank für die erforderliche Flexibilität in dieser außergewöhnlichen Situation</p>



## Abkürzungen:

AA	Akkreditierung Austria
Art.	Artikel
BGBI	Bundesgesetzblatt
CB	Zertifizierungsstelle
EA	European co-operation for Accreditation
Hosp.	Hospitant
IAF	International Accreditation Forum
i.d.g.F.	In der geltenden Fassung
ILAC	International Laboratory Accreditation Co-operation
KBS	Konformitätsbewertungsstelle
LSV	Leitender Sachverständiger
QSV	Qualitätsmanagement Sachverständiger
SV	Sachverständiger
TE	Technischer Experte
TSV	Technischer Sachverständiger
NK	Nichtkonformität

**Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-808256

[akkreditierung@bmdw.gv.at](mailto:akkreditierung@bmdw.gv.at)

[bmdw.gv.at](https://bmdw.gv.at)